

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan 'Westlich der Gartenstraße' - 4. Änderung

Teil A: PLANZEICHNUNG

Table with 2 columns: Parameter (GRZ, GFZ, TH_max, etc.) and Value (0,8, 0,9, 12,0 m, etc.)

Table with 2 columns: Parameter (GRZ, GFZ, TH_max, etc.) and Value (0,8, 0,9, 9,5 m, etc.)

Table with 2 columns: Parameter (GRZ, GFZ, TH_max, etc.) and Value (0,8, 0,9, 9,5 m, etc.)

Table with 2 columns: Parameter (WA, GRZ, GFZ, etc.) and Value (0,4, 0,9, 55 dB(A), etc.)

Table with 2 columns: Parameter (WA, GRZ, GFZ, etc.) and Value (0,4, 0,9, 55 dB(A), etc.)

Table with 2 columns: Parameter (MD, GRZ, GFZ, etc.) and Value (0,4, 0,9, 60 dB(A), etc.)

Die Gemeinde Oberdorf am Lech erlässt aufgrund §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinienpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

TEIL B: Festsetzungen durch Planzeichen und textliche Festsetzungen

B 1: Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1.2 MD Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
1.3 GE* Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, mit reduzierten Geräuschemissionen

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 WA: Maximale Grundflächenzahl, Maximale Geschossflächenzahl, Maximale Traufhöhe in Metern
2.2 MD: Maximale Grundflächenzahl, Maximale Geschossflächenzahl, Maximale Traufhöhe in Metern
2.3 GE*: Maximale Grundflächenzahl, Maximale Geschossflächenzahl, Maximale Traufhöhe in Metern

3. Bauweise, Baugrenzen

- 3.1 o offene Bauweise
3.2 Baugrenze

4. Gestaltung

- 4.1 WA: Dachform: Satteldach (SD)
4.2 MD: Dachform: Satteldach (SD)
4.3 GE*: Dachform: Flachdach (FD), geneigtes Dach (GD)

5. Verkehrsflächen

- 5.1 Straßenverkehrsfläche
5.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parken)
5.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsfläche, LKW-Stellplätze)
5.4 Rad- und Fußweg
5.5 Straßenbegrenzungslinie

6. Grünflächen

- 6.1 Öffentliche Grünfläche
6.2 Zweckbestimmung: Spielplatz
6.3 Öffentliche Grünfläche / Wiesenweg
6.4 Private Grünfläche / Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft
6.5 Bäume / Sträucher zu pflanzen (öffentlich)
6.6 Bäume / Sträucher zu pflanzen (privat)

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
7.2 Lärmschutzeinrichtung (Wahl/Wand): Länge mind. 10,80m, Höhe mind. 5,60m
7.3 Sichtdreieck
7.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
7.5 Bereichsweise Verwallung (max. 2 m Höhe) in Bereichen ohne Bestandspflanzung
7.6 Richtungssektor A
7.7 Hochspannungseileitung mit Masten und Schutzstreifen (6,0 m)
7.8 festgesetzte Referenzhöhe für GE*

B 2: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 WA: Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1.2 MD: Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
1.3 GE*: Gewerbegebiet eingeschränkt gemäß § 8 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 WA: Der festgesetzte Wert gilt als Höchstgrenze
2.2 MD: Der festgesetzte Wert gilt als Höchstgrenze
2.3 GE*: Der festgesetzte Wert gilt als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baugrenzen

- 3.1 o offene Bauweise
3.2 Baugrenze

4. Gestaltung

- 4.1 WA: Dachform: Satteldach (SD)
4.2 MD: Dachform: Satteldach (SD)
4.3 GE*: Dachform: Flachdach (FD), geneigtes Dach (GD)

5. Verkehrsflächen

- 5.1 Straßenverkehrsfläche
5.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parken)
5.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Verkehrsfläche, LKW-Stellplätze)
5.4 Rad- und Fußweg
5.5 Straßenbegrenzungslinie

6. Grünflächen

- 6.1 Öffentliche Grünfläche
6.2 Zweckbestimmung: Spielplatz
6.3 Öffentliche Grünfläche / Wiesenweg
6.4 Private Grünfläche / Einbindung baulicher Anlagen in die Landschaft
6.5 Bäume / Sträucher zu pflanzen (öffentlich)
6.6 Bäume / Sträucher zu pflanzen (privat)

7. Sonstige Planzeichen

- 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
7.2 Lärmschutzeinrichtung (Wahl/Wand): Länge mind. 10,80m, Höhe mind. 5,60m
7.3 Sichtdreieck
7.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
7.5 Bereichsweise Verwallung (max. 2 m Höhe) in Bereichen ohne Bestandspflanzung
7.6 Richtungssektor A
7.7 Hochspannungseileitung mit Masten und Schutzstreifen (6,0 m)
7.8 festgesetzte Referenzhöhe für GE*

Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche (WA, MD und GE*) ist die Fläche des Baugrundstückes inklusive der 'Privaten Grünfläche' maßgebend, die auf den Baugrundstücken und / oder hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

- 3.1 Bauweise: Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
3.2 GE*: Abweichung von der nach § 22 Abs. 2 BauNVO maximal zulässigen Gebäudehöhe von 50 m sind im GE* auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Gebäude mit mehr als 50 m sind optisch und baulich zu gliedern.
3.3 Die Gebäude sind dem natürlichen Geländeverlauf bzw. den geplanten Straßen anzupassen.
3.4 Das natürliche Gelände darf nicht durch Auffüllung oder Abtragung wesentlich verändert werden.

- 3.5 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf - bei Werkstätten oder Fabrikationshallen nicht mehr als 0,30 m - bei Verwaltungs- und Wohngebäuden nicht mehr als 0,50 m über Fahrbahnoberkante (Fahrbahndamm) liegen
3.6 Grundwasserstand und Tragfähigkeit des Baugrundes sind zu prüfen.
3.7 WA und MD: Es sind maximal 4 Wohneinheiten je Einzelhaus und 2 Wohneinheiten je Doppelhaushälfte zulässig.

4. Gestaltung der Hauptgebäude, Dachform, Anbauten

- 4.1 WA: - SD (Satteldach) mit einer Dachneigung von 30° bis 38° - Dacheindeckung mit Dachziegeln Farbton (rot, rotbraun, anthrazit) - Dachgauben und Zwerchgiebel sind an Hauptgebäuden zulässig. Die Gesamtlänge der Dachgauben darf je Seite max. 50% der Firstlänge betragen. - Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK-Rohdecke bis UK-Sparren an der Außenseite der Außenwand, darf 0,75 m nicht übersteigen - Gebäude sind mit einem Außensitz oder mit einer Holzverkleidung in hellen Farben zu versehen. Blockbauweise wird nicht zugelassen - bei Anbauten, wie eingeschossige Wintergärten, überdeckte Pergolen und untergeordnete Bauteile, wie Hausengangsüberdachungen, sind auch Putz- und Flachdächer mit Glasdach zulässig

- 4.2 MD: - SD (Satteldach) mit einer Dachneigung bis 38° - Dacheindeckung sind mit rot-, rotbrauner oder anthrazitfarbener Eindeckung zulässig - bei Anbauten, wie eingeschossige Wintergärten, überdeckte Pergolen und untergeordnete Bauteile, wie Hausengangsüberdachungen, sind auch Putz- und Flachdächer mit Glasdach zulässig

- 4.3 GE*: - FD (Flachdach) begrünt - GD (geneigtes Dach) mit einer Dachneigung bis 9°

5. Garagen, Nebenanlagen und Lagerplätze

- 5.1 Garagen und Nebenanlagen können außerhalb der Baugrenze errichtet werden.
5.2 Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,50 m bis zur Grundstücksgrenze einzuhalten. Dieser Stauraum darf zur Straße hin nicht eingezäunt werden.
5.3 Für Garagen und Nebenanlagen sind folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Pultdach, Flachdach bei entsprechender Eindeckung

6. Einfriedungen

- 6.1 WA und MD: - Die Höhe der Einfriedung darf 1,00 m (einschl. Sockel) nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,20 m über Gehwegkante bzw. Terrain festgesetzt. - Längs der öffentlichen Wege sind die Einfriedungen aus senkrechten Latzen oder Stäben herzustellen. Die Latzen sind vor den Stützen vorbeizuführen. - Die Fläche für Stellplätze darf von der öffentlichen Verkehrsfläche auf eine Tiefe von 5,5 m nicht eingefriedet werden.

- 6.2 GE*: - Die Höhe der Einfriedungen darf 1,75 m (einschl. Sockel) nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind zulässig. Sockel für Einfriedungen sind nur bis 0,20 m über Gelände zulässig. - Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solcher Holz- oder Eisenkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen und können durch Pfeiler betont werden.

- 6.3 Ausnahmen von den oben genannten Vorschriften (6.1 und 6.2) können zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

7. Solaranlagen

- 7.1 Solaranlagen auf Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Sie dürfen nur parallel zur Dachhaut errichtet werden. Eine aufgeständerte Bauweise ist nicht zugelassen. Sie sind zusammenhängend zu errichten. Sie sind nicht reflektierend auszuführen.

8. Wärmepumpen

- 8.1 Anlagen für Luft-Wärmepumpen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder im Gebäude zulässig. Der Betreiber der jeweiligen Anlage hat einen Nachweis bei Bauantragstellung zu erbringen, dass die Anlage im Vollastbetrieb einen Schalldruckpegel von 30 dB(A) an der Baugrenze des Nachbargrundstücks nicht überschreitet. Der Nachweis kann durch eine Herstellerbescheinigung erfolgen. Luft-Wärmepumpen, die den Schalldruckpegel nicht einhalten können, sind entweder im Gebäude zu errichten oder entsprechend zu dämmen. Im Rahmen der Errichtung des Vorhabens ist für die Einhaltung des in der Festsetzung genannten Wertes der Bauherr verantwortlich. In diesem Zusammenhang wird auf den Leitfaden des Landesamtes für Umwelt, Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen (Auszug Teil III) vom Februar 2011 verwiesen.

9. Abstandsflächen

- 9.1 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten.

10. Entwässerung von Niederschlagswasser

- 10.1 Die Versiegelung der Oberfläche muss grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Wege, Ein- und Ausfahrtbereiche sowie Stellplätze auf privaten und öffentlichen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasefugen, Schotterrasen etc.) zu versehen, soweit wasserwirtschaftliche und funktionale Gründe nicht dagegen sprechen.

11. Wasserwirtschaft

- 11.1 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

12. Leitungen

- 12.1 Stromleitungen, Telekommunikationsleitungen, Niederspannungseleitungen und vergleichbare Leitungen sind unterirdisch zu verlegen.

13. Werbeanlagen

- 13.1 Blinkende und bewegliche Werbeanlagen sind nicht zugelassen. Werbeanlagen dürfen nicht über die Traufkante der Gebäude hinausragen.

14. Grünordnung

- 14.1 Die Freiflächen der Baugrundstücke und die öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind entsprechend der planlichen und textlichen Festsetzungen zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Ausgewählte Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Folgende Bäume und Sträucher sind zu bevorzugen: Artenliste 1: Pflanzung von Bäumen: Acer campestre, Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Prunus avium, Prunus domestica, Tilia platyphyllos

Artenliste 2: Pflanzung von Sträuchern: Cornus sanguinea, Fraxinus excelsior, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Rosa rubiginosa, Sambucus nigra, Viburnum opulus, Roter Hainbühl, Str. 2xv, 80 - 100, Faulbaum, Str. 2xv, 80 - 100, Gemeiner Liguster, Str. 2xv, 80 - 100, Gewöhnliche Heckenrose, Str. 2xv, 80 - 100, Wein-Rose, 4T, 100 - 150, Schwarzer Holunder, Str. 2xv, 80 - 100, Gewöhnlicher Schneeball, Str. 2xv, 80 - 100

Grünflächen mit Pflanzordnung (private und öffentliche Grünflächen)

- 14.2 Die planlich festgesetzten Grünflächen (öffentlich und privat) - im Westen zur Ortsrandbegrenzung und zwischen den Gebieten unterschiedlicher Nutzungsart - sind entsprechend der planlichen Darstellung mit einer artenreichen Baum-/Strauchhecke zu bepflanzen. Es sind autochthone, standortgerechte Gehölze der Artenliste zu pflanzen.

Begrünung der Baugrundstücke

- 14.3 Die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke sind grundsätzlich als Grünflächen herzustellen, zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
14.4 Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
14.5 Es sind heimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Öffentliche Grünflächen

- 14.6 Öffentliche Grünflächen, einsch. des Kinderspielfeldes, sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landschaftsamt Donau-Ries zu bepflanzen und zu gestalten.

GE*

- 14.7 Die unbebauten, sowie die außerhalb der Betriebsfläche bzw. der Lagerflächen liegenden Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.
14.8 Pro 100 m² Stellfläche für KFZ ist ein Baum der Pflanzliste 1 mit 10 m² durchwurzelbarem Bodenstauraum pro Baum zu pflanzen. Die Stellplätze sind so auszubilden, dass eine Versiegelung des Grundes auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Sie sind mit wasserdurchlässigen Belägen, soweit wasserwirtschaftliche Gründe nicht dagegen sprechen, zu versehen.

Sichtdreieck

- 15.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingezeichneten Sichtdreiecke sind von baulichen und nichtbaulichen Anlagen jeder Art, wie Anpflanzungen, Ablagerungen usw. über 0,80 m der anliegenden Fahrbahnoberkante (Fahrbahndamm) ständig freizuhalten.

Immissionsschutz

- 16.1 Die Immissionen aus den Teilgebieten dürfen die eingetragenen, schallplanerischen Werte nicht überschreiten.
16.2 GE*: - Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691_2006-12 weder tags noch nachts überschreiten. - Nach TA-Lärm, der DIN 18015 und der DIN 45691 entreckt sich der Tagzeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Tabelle A: Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

Table with 3 columns: Teilfläche, L_{eq,tag} in dB(A)/m², L_{eq,nacht} in dB(A)/m²

- Da die Orientierungswerte nicht in allen Immissionsorten ausgerechnet werden können, stehen Zusatzkontingente zur Verfügung. Die Emissionskontingente L_{eq} erhöhen sich für den in M dargestellt Richtungssektor A um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle B: Zusatzkontingente für Richtungssektor A:

Table with 2 columns: Richtungssektor, Zusatzkontingent L_{eq,tag} in dB(A) / m²

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für die Immissionsorte außerhalb des Gewerbegebietes nach der DIN 45691:2006-12. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Beurteilungspegel der von einem Grundstück ausgehenden Betriebsgeräusche den zugehörigen Orientierungswert an den maßgebenden Immissionsorten nicht überschreitet. Als Bezugsflächen sind die in die Anlage 1 zu dieser Satzung eingetragenen Flächen heranzuziehen. Erreicht sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist, als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente.

Der Beurteilungspegel am Immissionsort ergibt sich durch Berücksichtigung der entsprechenden Einwirkzeit aller kirmittlernden Anlagen und Vorgänge auf dem Betriebsgelände und der Dämpfung auf dem Ausbreitungsweg.

Unabhängig von der Festlegung der Emissionskontingente L_{eq} dürfen die Geräuschemissionen, die ein Betrieb auf benachbarten Grundstücken innerhalb des Gewerbegebietes hervorruft, die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der TA-Lärm für ein Gewerbegebiet von 65/50 dB(A) tags/nachts bzw. für ein Mischgebiet von 60/45 dB(A) tags/nachts nicht überschreiten.

- Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorfV abzustimmen.
- Bei Baumaßnahmen, die keine immissionsrelevanten Auswirkungen haben, kann in Absprache mit dem Landschaftsamt Donau-Ries auf ein Immissionsgutachten verzichtet werden.
- Alle Normen und Richtlinien sind archimäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.

TEIL C: Hinweise und nachrichtliche Übernahme

- 1. bestehende Grundstücksgrenzen mit Flurnummer
2. Bestandsgebäude mit Hausnummer
3. Bemaßung in Metern
4. Bestandsbepflanzung

5. Bodeneinklemmer

Wer Bodeneinklemmer auftrifft ist gemäß Art 8 Abs. 1-2 StöSchG verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Finder der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten bedarf des Urhebers. Nament der Finder an den Arbeiter, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

6. Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen, Altlagierungen

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altlagierungen oder Ähnliches angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landesamt einzuschalten.
7. Wasserwirtschaft
7.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
7.2 Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

7. Folgende Verordnungen, Regeln, Arbeits- und Merkblätter sind bei der Verankerung von anfallendem Niederschlagswasser grundsätzlich zu berücksichtigen:

- Niederschlagswasserfreisetzungsvorrichtung (NWFFreeV)
- Technische Regeln zum schadsosen Entleeren von gesammeltem Niederschlagswasser (TRENGWasser)
- Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Vermeidung von Niederschlagswasser (DWA-Arbeitsblatt A 138)
- Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (DWA-Merkblatt 153).

7.4 Folgende Verordnungen, Regeln, Arbeits- und Merkblätter sind bezüglich wild abfließendem Wasser zu beachten:

- Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorhersage - Analyse von Überflutungsfestlegungen und Schadenspotenzialen zur Bewertung von Überflutungsrisiken (DWA-M 118)
- Starkregen und urbane Sturzfluten - Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge (DWA-Themenheft T1/2013)

7.5 Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserichte und aufreißbare Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden.

7.6 Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor wild abfließendem Wasser sind Objektschutzmaßnahmen erforderlich, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

8. Landschaft

Aufgrund der eingeschränkten landwirtschaftlichen Flächen ist teilweise mit Lärm-, Staub- und Geruchbelastungen zu rechnen. Diese sind entschädigungslos zu dulden.

Verfahrensvermerke:

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.07.2020 die Änderung des Bebauungsplans 'Westlich der Gartenstraße' beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 07.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.02.2021 hat in der Zeit vom 14.07.2021 bis 13.08.2021 stattgefunden.

- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.02.2021 hat in der Zeit vom 14.07.2021 bis 13.08.2021 stattgefunden.

- 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2021 bis 19.11.2021 beteiligt.

- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.10.2021 bis 19.11.2021 öffentlich ausgestellt.

- 6. Die Gemeinde Oberdorf am Lech hat mit dem Beschluss des Gemeinderats vom ...14. DEZ. 2021 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ...14. DEZ. 2021 als Satzung beschlossen.

Oberdorf am Lech, den 14. DEZ. 2021

F. Moll (1. Bürgermeister)

Ausgefertigt

Oberdorf am Lech, den 14. DEZ. 2021

F. Moll (1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 28. DEZ. 2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplans ist damit in Kraft getreten.

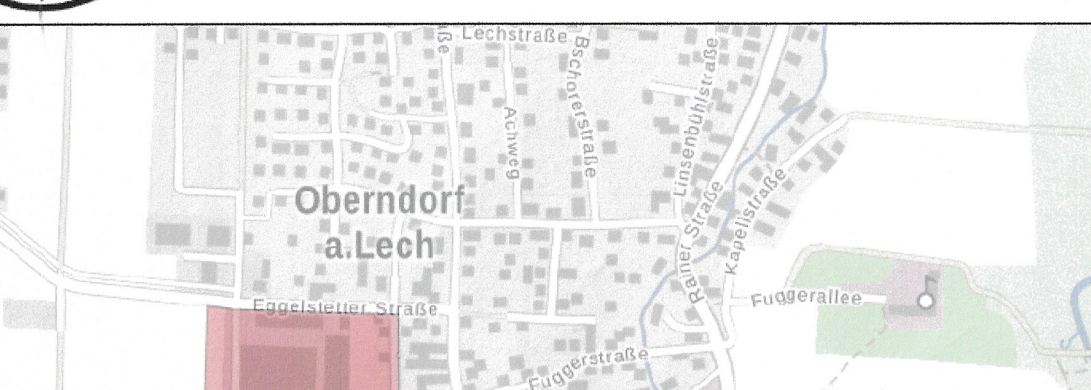
Oberdorf am Lech, den 28. DEZ. 2021

F. Moll (1. Bürgermeister)

Oberdorf am Lech, den 28. DEZ. 2021

F. Moll (1. Bürgermeister)

Gemeinde Oberdorf am Lech Lkr. Donau - Ries
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan 'Westlich der Gartenstraße' - 4. Änderung



Plan: Entwurf für die Verfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Maßstab: 1 : 1.000

Planer: Ingenieurbüro Marcus Kammer

Auftraggeber: Gemeinde Oberdorf am Lech

Florian Wengenmayr-Str. 6 Eggelstetter Straße 3

86609 Donauwörth Tel.: 0906/7091928 Fax: 0906/7091946 Email: info@b-kammer.de

Donauwörth, den 27.09.2021 Oberdorf am Lech, den 14. DEZ. 2021

F. Moll (1. Bürgermeister)